

terworfenen Personen bei den in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein, sowie in der Pflege Saalburg bestehenden Inspectionsämtern, im Fürstenthume Oera bei Unserem gemeinschaftlichen Consistorium oder einer von demselben mit Auftrag versehenen Behörde anhängig werden, das erste Erkenntniß zu sprechen hat, verordnen Wir hierdurch mittelst Erläuterung des Gesetzes vom 26. März 1838, den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen betreffend, folgendes:

§. 1.

Dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, welche Unserer Landesregierung wegen Leitung und Aburtheilung der bei den weltlichen Gerichten des Landes anhängigen Untersuchungen durch die §§. 10 bis 16 des erwähnten Gesetzes beigelegt sind, sollen in Beziehung auf die bei den Inspectionsämtern Unserer Lande vorkommenden Untersuchungen Unserem gemeinschaftlichen Consistorium zustehen.

§. 2.

Dasselbe soll also in diesen Untersuchungen regelmäßig das erste Erkenntniß sprechen und solches den Inspectionsämtern, als den Untersuchungsbehörden, zur Publication zufertigen.

§. 3.

Wegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der Oberberufung unter denselben Formen und Voraussetzungen statt, wie das Gesetz vom 26. März 1838 und die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung nebst nachträglichen Bestimmungen dazu sie feststellt.

§. 4.

Im Fürstenthume Oera, wo Unser gemeinschaftliches Consistorium das ordentliche Forum für Geistliche und Schullehrer, sowie für andere durch das Jurisdictionregulativ vom 12. November 1807 der Gerichtsbarkeit desselben unterworfenen Personen bildet, hat es neben der Untersuchungsführung sich auch dem ersten Erkenntniße zu unterziehen.

§. 5.

Es steht ihm jedoch frei, entweder Commissionen aus seiner Mitte zur Untersuchungsführung anzubeden, oder diese einer Unterbehörde aufzutragen.

§. 6.

Die beauftragte Behörde hat in diesen Fällen die geschlossenen Acten nebst der Verteidigung dem Collegium bezüglich vorzulegen, worauf dieses das Erkenntniß spricht und der Untersuchungscommission zur Eröffnung zufertigt.

§. 7.

Ueber die Frage, ob nach der Natur des untersuchten Verbrechens und nach Lage der